

Statuten

vom 12. Mai 2025

Art. 1 Name, Sitz und Gebiet

Unter dem Namen *Palliativ Luzern* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst den Kanton Luzern.

Art. 2 Zweck

Palliativ Luzern bezweckt die Förderung von Palliative Care als umfassende ärztliche, pflegerische, soziale, psychologische und spirituelle Begleitung der Kranken und ihrer Angehörigen. *Palliativ Luzern* hat sich dazu zum Ziel gesetzt:

- Betroffenen und Interessierten wichtige Informationen über Palliative Care zugänglich zu machen;
- die verschiedenen Anbieter von Palliative Care im Kanton Luzern zu vernetzen;
- die Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Palliative Care zu fördern;
- die Öffentlichkeit und die Politik über die Anliegen und Probleme der Palliative-Care-Versorgung im Kanton Luzern zu informieren und in entsprechenden Projekten mitzuwirken.

Palliativ Luzern kann gegen kostendeckende Entschädigung Aufträge mit dem Zweck der Förderung der Palliative Care über die Kantonsgrenzen wahrnehmen, sofern dadurch die Erreichung des Zwecks des Vereins im Kanton Luzern nicht gefährdet wird.

Palliativ Luzern ist politisch und konfessionell unabhängig und betätigt sich uneigennützig.

Art. 3 Verhältnis zu anderen Palliative-Care-Organisationen

Palliativ Luzern arbeitet eng mit den im Kanton Luzern tätigen Palliative-Care-Organisationen sowie mit *palliative ch* und ihren *Sektionen* zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglieder von *Palliativ Luzern* können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Aufnahmeversuche sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist, mit dem Ausschluss oder dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und der Jahresrechnung;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und des Budgets des laufenden Jahres;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Durchführung der statutarischen Wahlen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Statutenrevision;
- Beschlussfassung über weitere in der schriftlichen Einladung aufgeführte Traktanden.

Die Einladungen müssen den einzelnen Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zugehen und die Traktandenliste enthalten. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abstimmenden Mitglieder, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Für die Statutenrevision sind zwei Drittel der Stimmen nötig.

Die Generalversammlung kann ihre Wahlen und Beschlüsse in begründeten Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) fassen. Massgebend ist das einfache Mehr der abstimmenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder aus Berufsgruppen und Institutionen des Gebiets der Palliative Care zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Kassier oder der Kassierin und höchstens zehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle sorgen für die Verbindung zu *palliative ch*.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle auf Antrag des Vorstands. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Die Geschäftsstelle

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben

- Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Palliative Care im Kanton Luzern;
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung; Umsetzung deren Beschlüsse, soweit nicht Arbeitsgruppen dafür zuständig sind;
- Verwaltung und Administration des Vereins und Spendenwesens;
- Koordination und Ausführung der Dienstleistungen und Projekte.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Beiträge aus Förderstiftungen, Schenkungen, Legaten und Kapitalerträgen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung kommt das verbleibende Vermögen des Vereins *Palliativ Luzern* zur zweckentsprechenden Weiterverwendung in der Zentralschweiz zu.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen jene vom 29. April 2021.

Kriens, 12. Mai 2025

Die Präsidentin

Helene Meyer-Jenni

Die Protokollführerin

lic. phil. MAS Patrizia Kalbermatten